

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1663/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 1664/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	3
Verordnung (EG) Nr. 1665/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EG) Nr. 1666/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte siebente Teilausschreibung	7
* Verordnung (EG) Nr. 1667/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001	8
Verordnung (EG) Nr. 1668/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein	12
Verordnung (EG) Nr. 1669/2002 der Kommission vom 19. September 2002 über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern	13
Verordnung (EG) Nr. 1670/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats September 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 für die Einfuhr von Reis mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG beantragten Lizenzen	14
Verordnung (EG) Nr. 1671/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002	16

Verordnung (EG) Nr. 1672/2002 der Kommission vom 19. September 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	17
Verordnung (EG) Nr. 1673/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002	18
Verordnung (EG) Nr. 1674/2002 der Kommission vom 19. September 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002	19
* Richtlinie 2002/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG ⁽¹⁾	20
Erklärung der Kommission	31
Zusatzklärung der Kommission	32
<hr/>	
II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
Kommission	
2002/756/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 16. September 2002 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut von bestimmten Pflanzen gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 92/33/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3350)	33
2002/757/EG:	
* Entscheidung der Kommission vom 19. September 2002 über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von <i>Phytophthora ramorum</i> Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3380)	37
<hr/>	
Berichtigungen	
* Berichtigung der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. L 209 vom 6.8.2002)	40

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1663/2002 DER KOMMISSION
vom 19. September 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 19. September 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	46,5
	060	64,9
	096	8,7
	999	40,0
0707 00 05	052	102,3
	628	143,3
	999	122,8
0709 90 70	052	79,9
	999	79,9
0805 50 10	388	56,5
	524	55,4
	528	50,3
	999	54,1
0806 10 10	052	67,4
	064	100,6
	400	166,7
	664	99,1
	999	108,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	50,0
	388	82,4
	400	103,4
	512	99,2
	720	74,3
	804	86,1
	999	82,6
0808 20 50	052	89,9
	388	69,8
	720	50,1
	999	69,9
0809 30 10, 0809 30 90	052	125,0
	999	125,0
0809 40 05	052	74,5
	060	63,5
	064	60,2
	066	97,4
	094	53,9
	624	145,8
	999	82,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1664/2002 DER KOMMISSION

vom 19. September 2002

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽⁴⁾ ABL L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 19. September 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ^(?) pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	8,40	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,83	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

^(?) Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1665/2002 DER KOMMISSION**vom 19. September 2002****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽³⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABL L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 19. September 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,92 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	41,84 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	40,92 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	41,84 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4448
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	44,48
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	45,48
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	45,48
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4448

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1666/2002 DER KOMMISSION**vom 19. September 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte siebente Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die siebente Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte siebente Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 48,770 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1667/2002 DER KOMMISSION

vom 19. September 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1151/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Anpassung, als autonome und befristete Maßnahme, bestimmter im Europa-Abkommen mit Estland vorgesehener Zugeständnisse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1361/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Litauen⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1362/2002 des Rates vom 22. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Lettland⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1408/2002 des Rates vom 29. Juli 2002 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und über die autonome und befristete Anpassung bestimmter Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß dem Europa-Abkommen mit Ungarn⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1165/2002⁽⁸⁾, sind u. a. die Durchführungsbestimmungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse zu den Einfuhrregelungen festgelegt worden, die in den Europaabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und bestimmten Ländern

Mittel- und Osteuropas andererseits vorgesehen sind. Die Verordnung ist zu ändern, um die Zugeständnisse gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1151/2002, (EG) Nr. 1361/2002, (EG) Nr. 1362/2002 und (EG) Nr. 1408/2002 anzuwenden.

- (2) Es empfiehlt sich, die neuen Kontingente am 1. Oktober 2002 zu eröffnen und die bestehenden Kontingente wiederzueröffnen, wenn die sich aus den neuen Zugeständnissen ergebenden Mengen die im Juli 2002 eröffneten Mengen übersteigen. Da die in der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 vorgesehenen Einfuhrkontingente normalerweise am 1. Juli eröffnet werden, ist eine Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 6, 12 und 14 derselben Verordnung vorzusehen.
- (3) Bestimmte neue Kontingente beziehen sich auf begrenzte Mengen, so dass Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 nicht angewendet werden kann. Diese Bestimmung ist daher anzupassen.
- (4) Die Erstattung der Einfuhrzölle auf die Erzeugnisse, die in Anhang I Nummern 8 und 9 der Verordnung in ihrer vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Fassung aufgeführt sind und die im Rahmen der ab dem 1. Juli 2002 verwendeten Einfuhrlicenzen eingeführt worden sind, erfolgt gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁽¹⁰⁾.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Kontingente gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000, (EG) Nr. 2475/2000, (EG) Nr. 2851/2000, (EG) Nr. 1151/2002, (EG) Nr. 1361/2002, (EG) Nr. 1362/2002 und (EG) Nr. 1408/2002.“

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 27.7.2002, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29.

⁽⁸⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 49.

⁽⁹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

2. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Lizenzantrag ist für mindestens 10 Tonnen und höchstens 10 % der Menge zu stellen, die für den jeweiligen Halbjahreszeitraum nach Artikel 6 festgesetzt worden ist.“

3. Anhang I Teil B Nummern 4, 7, 8 und 9 erhalten die Fassung des Textes im Anhang dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Abweichend von Artikel 6 und Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können die Einfuhrlizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2002 für die zum 1. Oktober 2002 eröffneten und in Anhang I Teil B Nummern 4, 7, 8 und 9 der vorgenannten Verordnung aufgeführten Kontingente vom 1. bis zum 10. Oktober 2002 gestellt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Der Lizenzantrag ist für mindestens 10 Tonnen und höchstens 10 % der Menge zu stellen, die für das am 1. Oktober 2002 eröffnete Kontingent verfügbar ist.

(2) Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 kann jeder Marktteilnehmer, der DQC während der Antragsfrist vom 1. bis 10. Juli 2002 einen Antrag auf eine Einfuhrlizenz in Bezug auf ein in Anhang I Teil B Nummern 4, 7, 8 und 9 derselben Verordnung genanntes Kontingent eingereicht hat, im Rahmen der vorliegenden Verordnung einen neuen Antrag für dasselbe Kontingent einreichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Artikel 1 Nummer 3 gilt ab 1. Juli 2002, ausgenommen die Eröffnung der Kontingente Nrn. 09.4776, 09.4777 und 09.4778 in Anhang I Teil B Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

ANHANG I Teil B

4. Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 ⁽³⁾	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4775	0401 0402		frei	1 300	227,5	422,5	650	130
09.4776	0403 10 11-0403 10 39 0403 90 11-0403 90 69		frei	50	—	25	25	10
09.4777	0404		frei	50	—	25	25	10
09.4778	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		frei	300	—	150	150	30
09.4733	0406		frei	4 200	2 100	—	2 100	350

7. Erzeugnisse mit Ursprung in Estland

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 ⁽³⁾	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4578	0401		frei	800	400	—	400	150
09.4546	0402 10 19 0402 21 19		frei	14 000	8 000	—	6 000	0
09.4579	0403 10 11-0403 10 39		frei	800	240	160	400	240
09.4580	0403 90 59 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69		frei	1 120	560	—	560	210
09.4547	0405 10 11 0405 10 19		frei	4 800	2 400	—	2 400	900
09.4582	0406 10		frei	1 120	560	—	560	210
09.4581	0406 20 0406 30 0406 40 0406 90		frei	4 000	1 600	400	2 000	1 200

8. Erzeugnisse mit Ursprung in Lettland

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 ⁽³⁾	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4872	0401		frei	200	—	100	100	20
09.4873	0402		frei	3 800	2 525	—	1 275	0
09.4874	0403 10 11-0403 10 39 0403 90 11-0403 90 69		frei	100		50	50	10
09.4551	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		frei	2 255	1 127,5	—	1 127,5	190
09.4552	0406		frei	5 000	1 800	700	2 500	500

9. Erzeugnisse mit Ursprung in Litauen

Kontingentsnummer	KN-Code	Warenbezeichnung ⁽¹⁾ ⁽²⁾	Anwendbarer Zollsatz (% des MBZ)	Jahresmengen (Tonnen) 1.7.2002 bis 30.6.2003	Mengen eröffnet am 1.7.2002 ⁽³⁾	Mengen eröffnet am 1.10.2002	Mengen vom 1.1.2003 bis 30.6.2003	Jährliche Anhebung ab 1.7.2003
09.4862	0401		frei	3 000	—	1 500	1 500	300
09.4863	0402		frei	6 350	3 150	25	3 175	635
09.4864	0403 10 11-0403 10 39 0403 90 11-0403 90 69		frei	300		150	150	30
09.4865	0404		frei	2 000	—	1 000	1 000	200
09.4866	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		frei	2 100	1 050	—	1 050	210
09.4557	0406		frei	7 200	3 600	—	3 600	600

⁽¹⁾ Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Werden ex-KN-Codes angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

⁽²⁾ Dieses Zugeständnis gilt nur für Erzeugnisse, für die keine anderen Ausfuhrbeihilfen gewährt werden.

⁽³⁾ Eröffnete Mengen auf der Grundlage der Kontingentsnummern, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung galten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1668/2002 DER KOMMISSION
vom 19. September 2002
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001, mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1574/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 und Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽⁴⁾, ist die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors auf die Mengen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft festgelegt sind.
- (2) Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 bestimmt die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Mengen oder Ausgaben zu verhindern.
- (3) Gemäß den der Kommission am 18. September 2002 vorliegenden Angaben besteht die Gefahr, dass für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa gemäß Artikel 9

Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 die für den am 15. November 2002 endenden Zeitraum verfügbaren Mengen überschritten werden, wenn die beantragten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt werden. Auf die vom 16. September bis 17. September 2002 gestellten Anträge ist deshalb ein einheitlicher Prozentsatz anzuwenden sowie für diese Zonen die Erteilung beantragter Lizenzen und die Antragstellung bis 16. November 2002 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung im Weinsektor, die vom 16. September bis 17. September 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 beantragt wurden, werden in Höhe von 75,60 % der beantragten Mengen für die Zone 1) Afrika und in Höhe von 12,52 % der beantragten Mengen für die Zone 3) Osteuropa erteilt.

(2) Bis 16. November 2002 wird die Erteilung der ab 18. September 2002 beantragten Lizenzen und ab 20. September 2002 die Beantragung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors gemäß Absatz 1 für die Zonen 1) Afrika und 3) Osteuropa ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABL L 128 vom 10.5.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 235 vom 3.9.2002, S. 10.

⁽³⁾ ABL L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1669/2002 DER KOMMISSION**vom 19. September 2002****über die Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 des Rates vom 10. Dezember 2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1401/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 zur Festlegung der Vorschriften für die Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern für die Wirtschaftsjahre 2002/03 bis 2008/09 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1401/2002 ist für das Wirtschaftsjahr 2002/03 ein Zollkontingent von 2 895 Tonnen eröffnet worden, ausgedrückt in Tonnen geschälter Reis.
- (2) Gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung beschließt die Kommission innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem letzten Tag der Frist für die Mitteilung

der Mitgliedstaaten, bis zu welchem Umfang die Anträge genehmigt werden können.

- (3) Die Mengen, für die Anträge eingereicht worden sind, übersteigen die verfügbare Menge. Daher ist ein prozentualer Kürzungskoeffizient festzusetzen, der auf diese beantragten Mengen anzuwenden ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats September 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1401/2002 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge auf Einfuhrlizenzen für Reis mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 werden die Lizenzen für die beantragten Mengen unter Anwendung des prozentualen Kürzungskoeffizienten von 91,2814 % erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 42.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1670/2002 DER KOMMISSION**vom 19. September 2002****zur Erteilung der in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats September 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 für die Einfuhr von Reis mit Ursprungskumulierung AKP/ÜLG beantragten Lizenzen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ⁽¹⁾,gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 174/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 bestimmt die Kommission innerhalb von zehn Tagen ab dem letzten Tag der Frist für die Mitteilungen der Mitgliedstaaten, in welchem Umfang den Lizenzanträgen stattgegeben wird, und setzt die für die nächste

Tranche sowie gegebenenfalls die für die ergänzende Tranche des Monats Oktober verfügbaren Mengen fest.

- (2) Die Mengen, für die Anträge im Rahmen der Tranche für September 2002 gestellt worden sind, überschreiten die für diese Tranche verfügbaren Mengen. Diese Feststellung führt dazu, dass Lizenzen für die beantragten Mengen nach Anwendung der entsprechenden Verringerungssätze zu erteilen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats September 2002 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2603/97 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden Einfuhrlizenzen unter Anwendung der im Anhang fallweise festgesetzten Verringerungssätze für die beantragten Reismengen erteilt.

- (2) Die im Rahmen der ergänzenden Tranche des Monats Oktober verfügbaren Mengen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 33.

ANHANG

auf die für die Tranche des Monats September 2002 beantragten Mengen anwendbare Verringerungssätze und im Rahmen der ergänzenden Tranche des Monats Oktober verfügbare Mengen

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz		Im Rahmen der ergänzenden Tranche des Monats Oktober 2002 verfügbare Menge (in t)	
	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG	Niederländische Antillen und Aruba	Am wenigsten entwickelte ÜLG
ÜLG (Artikel 6) — KN-Code 1006	17,6849	—	—	6 711

Ursprung/Erzeugnis	Verringerungssatz	Im Rahmen der ergänzenden Tranche des Monats Oktober 2002 verfügbare Menge (in t)
AKP (Artikel 2 Absatz 1) — KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98, 1006 20 und 1006 30	53,0971	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1671/2002 DER KOMMISSION**vom 19. September 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Estland und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission⁽⁶⁾ geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002⁽⁷⁾, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 13. bis zum 19. September 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 17.⁽⁷⁾ ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1672/2002 DER KOMMISSION**vom 19. September 2002****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Ungarn, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/2002⁽⁷⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 13. bis zum 19. September 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1673/2002 DER KOMMISSION
vom 19. September 2002
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission⁽⁶⁾ eröffnet, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1520/2002⁽⁷⁾.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 13. bis zum 19. September 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1674/2002 DER KOMMISSION**vom 19. September 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 der Kommission vom 5. September 2002 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme von Estland, Litauen, Lettland und Ungarn, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 kann die Kommission auf der Grundlage der einge-

reichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 13. bis zum 19. September 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. September 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

⁽⁵⁾ ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

RICHTLINIE 2002/51/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 19. Juli 2002

**zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen
und zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 1. Mai 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im fünften Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz, dessen allgemeines Konzept der Rat mit der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 ⁽⁴⁾ gebilligt hat, sind weitere Anstrengungen im Hinblick auf eine erhebliche Verringerung der derzeitigen Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen vorgesehen.
- (2) Die Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen ⁽⁵⁾ ist eine der Einzelrichtlinien im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens, das durch die Richtlinie 92/61/EWG des Rates vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge ⁽⁶⁾ eingeführt wurde.
- (3) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 97/24/EG muss die Kommission binnen 24 Monaten nach Annahme jener Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen auf der Grundlage von Forschungsarbeiten und einer Kosten-Nutzen-Analyse der Anwendung der verschärften Grenzwerte ausgearbeiteten Vorschlag zur Festlegung einer späteren Stufe vorlegen, in deren Verlauf Maßnahmen zur weiteren Verschärfung der Grenzwerte für die Schadstoffemissionen der betreffenden Fahrzeuge beschlossen werden. Dies beschränkt sich auf Krafträder, da für Kleinkrafträder in der Richtlinie 97/24/EG eine weitere Stufe mit strengeren, ab dem 17. Juni 2002 geltenden Grenzwerten bereits vorgesehen ist.

- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der technischen Durchführbarkeit und der Kostenwirksamkeit wurden einheitliche Grenzwerte für die neue Prüfung Typ I erarbeitet, die ab 2003 für alle Krafträder gelten sollen und folgender Minderung des Schadstoffausstoßes entsprechen: 60 % für Kohlenwasserstoffe und Kohlenmonoxid bei Krafträdern mit Viertaktmotor sowie 70 % für Kohlenwasserstoffe und 30 % für Kohlenmonoxid bei Krafträdern mit Zweitaktmotor. Bei Krafträdern mit Viertaktmotor wurde eine weitere Senkung der Stickoxide mit den vorgesehenen Technologien als nicht machbar erachtet. Bei Krafträdern mit Zweitaktmotor ist die Verwendung von modernen Motoren mit Direkteinspritzung, die hinsichtlich des Kohlenmonoxids und der Kohlenwasserstoffe das größte Minderungspotenzial besitzt, unweigerlich verknüpft mit einem mäßigen Anstieg des Grenzwerts für Stickoxide, bezogen auf den derzeit geltenden Grenzwert, so dass der Grenzwert demjenigen für Krafträder mit Viertaktmotor angeglichen wird. Aufgrund der Emissionsbilanz, die den geringen Anteil von Krafträdern an den gesamten straßenverkehrsbedingten Stickoxidemissionen bestätigt, wird dies für akzeptabel gehalten.
- (5) Angesichts der besonderen Merkmale und des Verwendungszwecks von Enduro- und Trial-Krafträdern, und da ihr Anteil an den Gesamtemissionen aufgrund der geringen Anzahl derartiger jährlich in Europa verkaufter Fahrzeuge sehr gering ist, sollte im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Grenzwerte im Jahr 2003 eine befristete Befreiung gewährt werden, um den Herstellern die Möglichkeit zu geben, geeignete Technologien zu entwickeln.
- (6) Inspektion und Wartung werden als wesentlich angesehen um sicherzustellen, dass die Emissionen von Neufahrzeugen beim Betrieb des Fahrzeugs ein akzeptables Niveau nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang sollten, ebenso wie bei Personenkraftwagen, die Vorschriften für die Prüfung Typ II und insbesondere der Grenzwert von 4,5 vol. % für den Kohlenmonoxidgehalt durch Vorschriften ersetzt werden, wonach die für die technische Überwachung erforderlichen Werte gemessen und aufgezeichnet werden.
- (7) Dreiradfahrzeuge und Vierradfahrzeuge sind entweder mit Fremdzündungs- oder mit Selbstzündungsmotoren (Diesel) ausgerüstet. Wie bei den Grenzwerten für Personenkraftwagen sind für jede Motorenkategorie gesonderte Grenzwerte erforderlich. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Partikelemissionen zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln.

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 140 und ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 146.

⁽²⁾ ABl. C 123 vom 25.4.2001, S. 22.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2001 (ABl. C 276 vom 1.10.2001, S. 135), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 13. Juli 2001 (ABl. C 301 vom 26.10.2001, S. 43) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 30. Mai 2002 und Beschluss des Rates vom 11. Juni 2002.

⁽⁴⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1).

- (8) Die Merkmale der für die Emissionsprüfung verwendeten Bezugskraftstoffe sollten denjenigen angepasst werden, die für Personenkraftwagen gelten, und der Entwicklung der Spezifikationen für handelsübliche Kraftstoffe folgen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen gelten.
- (9) Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt werden, durch steuerliche Anreize das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, die den Gemeinschaftsvorschriften genügen, zu beschleunigen und umweltschonendere Technologien auf der Grundlage verbindlicher Emissionswerte zu fördern. Solche Anreize sollten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um Verzerrungen auf dem Binnenmarkt zu vermeiden. Das Recht der Mitgliedstaaten, die Emissionen von Schadstoffen und sonstigen Stoffen in die Berechnungsgrundlage der Straßenbenutzungsgebühr für zweirädrige und dreirädrige Fahrzeuge aufzunehmen, wird durch diese Richtlinie nicht berührt.
- (10) Gemäß dem Vertrag dürfen die Mitgliedstaaten unter anderem steuerliche oder finanzielle Anreize für die Nachrüstung von älteren zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen vorsehen, wenn dadurch die in dieser Richtlinie oder in der früheren Fassung der Richtlinie 97/24/EG enthaltenen Grenzwerte eingehalten werden.
- (11) Im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens sollte ein neuer Prüfzyklus eingeführt werden, der eine repräsentativere Beurteilung der Emissionsleistung unter Prüfbedingungen erlaubt, die denjenigen von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen stärker ähneln, und der den unterschiedlichen Fahrmustern bei kleinen und großen Kraftfahrzeugen Rechnung trägt. Weitere Entwicklungsarbeiten werden derzeit durchgeführt, um die Einführung eines neuen Prüfzyklus wissenschaftlich fundiert zu unterstützen.
- (12) Es ist notwendig, eine weitere Stufe von verbindlichen Emissionsgrenzwerten festzulegen, die ab dem Jahr 2006 gelten und eine weitere beträchtliche Absenkung gegenüber den Grenzwerten für 2003 bedeuten.
- (13) Um die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu garantieren, sollte ab dem 1. Januar 2006 eine Kontrolle der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge (Feldüberwachung) eingeführt werden. Spezifische Anforderungen an die Funktionstüchtigkeit der emissionsmindernden Einrichtungen während der normalen Lebensdauer der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge sollten ab dem 1. Januar 2006 bis zu einer Kilometerleistung von 30 000 km eingeführt werden.
- (14) Ebenso sollte sichergestellt werden, dass die Fahrbedingungen der zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeuge im Betrieb den Einstellungen für den Prüfzyklus entsprechen und keine Vorrichtungen zum Abschalten oder Umgehen der emissionsmindernden Bauteile zum Einsatz kommen.
- (15) Da der Anteil der CO₂-Emissionen von zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen an den Gesamtemissionen im Verkehrsbereich weiter ansteigt, ist es unerlässlich, die CO₂-Emissionen und/oder den Kraftstoffverbrauch von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen so schnell wie möglich zu erfassen und in die Gemeinschaftsstrategie zur Senkung der CO₂-Emissionen im Straßenverkehr einzubeziehen.
- (16) Angesichts des globalen Marktes für Kraftfahrzeuge und der Tatsache, dass weltweit ähnliche Luftqualitätsprobleme bestehen, ist es lohnend, einen harmonisierten Prüfzyklus anzustreben. Die Kommission wird weiterhin Anstrengungen unternehmen, um zusammen mit allen anderen auf anderen Märkten tätigen Parteien einen solchen harmonisierten Prüfzyklus weiter zu entwickeln und diese Arbeiten so bald wie möglich abzuschließen. Der weltweite Prüfzyklus für die Emissionen von Kraftfahrzeugen, der derzeit in Genf von der Arbeitsgruppe 29 der VN-Wirtschaftskommission für Europa ausgearbeitet wird, ist eine gute Grundlage. Es ist zweckmäßig, einen neuen weltweiten Prüfzyklus als alternatives Typgenehmigungsverfahren für die zweite Stufe im Jahr 2006 einzuführen. Sobald er allgemein anerkannt ist, könnte der neue Prüfzyklus für alle weiteren Emissionsminderungsstufen die reguläre Grundlage für die Typgenehmigung werden.
- (17) Da das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich die Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Im Einklang mit dem in jenem Artikel niedergelegten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinaus.
- (18) Die Richtlinie 97/24/EG ist entsprechend zu ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen im Wege der Verschärfung der Grenzwerte für derartige Emissionen.

Artikel 2

(1) Ab dem 1. April 2003 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Maßnahmen gegen Luftverschmutzung beziehen,

- a) weder die Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/61/EWG verweigern,
- b) noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten,

wenn die gegen Luftverschmutzung zu treffenden Maßnahmen den Vorschriften der Richtlinie 97/24/EG entsprechen.

(2) Ab dem 1. April 2003 müssen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Maßnahmen gegen Luftverschmutzung beziehen, die Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/61/EWG verweigern, wenn dieser die Vorschriften der Richtlinie 97/24/EG nicht erfüllt.

Für die Prüfung Typ I sind die Grenzwerte zu verwenden, die in der Zeile A der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG angegeben sind.

(3) Ab dem 1. Juli 2004 müssen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Maßnahmen gegen Luftverschmutzung beziehen,

- a) Übereinstimmungsbescheinigungen, mit denen Neufahrzeuge gemäß der Richtlinie 92/61/EWG zu versehen sind, als nicht mehr gültig betrachten und
- b) die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 92/61/EWG versehen sind, verweigern,

wenn die Fahrzeuge den Bestimmungen der Richtlinie 97/24/EG nicht entsprechen.

Für die Prüfung Typ I bei Kleinkrafträdern sind die Grenzwerte zu verwenden, die in der Zeile 2 der Tabelle in Kapitel 5 Anhang I Abschnitt 2.2.1.1.3 der Richtlinie 97/24/EG angegeben sind.

Für die Prüfung Typ I bei zweirädrigen Krafträdern und Dreiradfahrzeugen sind die Grenzwerte zu verwenden, die in der Zeile A der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG angegeben sind.

(4) Für zweirädrige Trial- und Enduro-Krafträder gemäß der Richtlinie 92/61/EWG gilt anstelle des Datums in Absatz 2 der 1. Januar 2004 und anstelle des Datums in Absatz 3 der 1. Juli 2005.

Trial-Krafträder sind als Fahrzeuge mit folgenden Merkmalen definiert:

- a) maximale Sitzhöhe: 700 mm,
- b) Mindestbodenfreiheit: 280 mm,
- c) maximales Fassungsvermögen des Kraftstofftanks: 4 l,
- d) Mindest-Gesamtübersetzung im höchsten Gang (Primärübersetzung × Getriebeübersetzung × Achsantriebsübersetzung) von 7,5.

Enduro-Krafträder sind als Fahrzeuge mit folgenden Merkmalen definiert:

- a) Mindestsitzhöhe: 900 mm,
- b) Mindestbodenfreiheit: 310 mm,
- c) Mindest-Gesamtübersetzung im höchsten Gang (Primärübersetzung × Getriebeübersetzung × Achsantriebsübersetzung) von 6,0.

Artikel 3

(1) Ab dem 1. Januar 2006 müssen die Mitgliedstaaten für einen neuen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung beziehen, die Erteilung der EG-Betriebserlaubnis gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/61/EWG verweigern, wenn dieser die Vorschriften der Richtlinie 97/24/EG nicht erfüllt.

Für die Prüfung Typ I sind die in der Zeile B der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG angegebenen Grenzwerte zu verwenden.

(2) Ab dem 1. Januar 2007 müssen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung beziehen,

- a) Übereinstimmungsbescheinigungen, mit denen Neufahrzeuge gemäß der Richtlinie 92/61/EWG zu versehen sind, als nicht mehr gültig betrachten und
- b) die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 92/61/EWG versehen sind, verweigern,

wenn die Fahrzeuge den Bestimmungen der Richtlinie 97/24/EG nicht entsprechen.

Für die Prüfung Typ I sind die in der Zeile B der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG angegebenen Grenzwerte zu verwenden.

Für Fahrzeugtypen mit nicht mehr als jährlich 5 000 verkauften Einheiten in der Europäischen Union gilt der 1. Januar 2008.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen steuerliche Anreize nur für Kraftfahrzeuge vorsehen, die den Bestimmungen der Richtlinie 97/24/EG entsprechen. Diese Anreize müssen eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie finden auf alle Neufahrzeuge Anwendung, die in einem Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden und die verbindlichen Grenzwerte, die in der Zeile A der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG angegeben sind, vorzeitig einhalten; sie enden zum Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung der in Artikel 2 Absatz 3 für Neufahrzeuge festgelegten Emissionsgrenzwerte; oder
- b) sie finden auf alle Neufahrzeuge Anwendung, die in einem Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden und die verbindlichen Grenzwerte, die in der Zeile B der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG angegeben sind, vorzeitig einhalten. Sie enden zum Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung der in Artikel 3 Absatz 2 für Neufahrzeuge festgelegten Emissionsgrenzwerte.

(2) Die steuerlichen Anreize müssen für jeden Fahrzeugtyp im Sinne des Absatzes 1 unterhalb der Mehrkosten für die Verwirklichung der technischen Lösungen — einschließlich der Kosten für den Einbau in das Fahrzeug — liegen, die zur Einhaltung der in Zeile A oder Zeile B der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG gewählt werden.

(3) Die Kommission ist so rechtzeitig über Vorhaben zur Einführung oder Änderung steuerlicher Anreize gemäß Absatz 1 zu unterrichten, dass sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 5

Bei Typgenehmigungen muss auch die Funktionstüchtigkeit der emissionsrelevanten Einrichtungen während der normalen Lebensdauer der zwei- oder dreirädrigen Kraftfahrzeuge bestätigt werden, und zwar ab dem 1. Januar 2006 für neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2007 für alle Fahrzeugtypen bis zu einer Kilometerleistung von 30 000 km. Hierzu legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. Dezember 2002 einen Vorschlag zur Definition der „normalen Lebensdauer“ und zur Festlegung ergänzender Regelungen vor. Bei ihrer Kosten-Nutzen-Analyse achtet die Kommission insbesondere auf die Auswirkungen ihrer Vorschläge auf kleine und mittlere Unternehmen.

Artikel 6

(1) Ab dem 1. Januar 2006 muss bei Typgenehmigungen für neue zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeugtypen auch die Funktionstüchtigkeit der emissionsrelevanten Einrichtungen während der normalen Lebensdauer eines Fahrzeugs unter normalen Betriebsbedingungen bestätigt werden (Kontrolle der Übereinstimmung von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen, die ordnungsgemäß gewartet und eingesetzt werden); ab dem 1. Januar 2007 gilt diese Bestimmung für alle Fahrzeugtypen.

(2) Hierzu legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Definition der „normalen Lebensdauer“ und zur Festlegung ergänzender Regelungen vor. Eingeschlossen hierin sind gegebenenfalls unter anderem

- Kriterien für die Durchführung einer Kontrolle;
- Kriterien für die Auswahl der zu überprüfenden Fahrzeuge;
- Kriterien für die Durchführung der Prüfungen;
- Regeln zur Beseitigung möglicher Fehler;
- das Kriterium der Kostenfreiheit für den Besitzer/Halter des Fahrzeugs.

Bei ihrer Kosten-Nutzen-Analyse achtet die Kommission insbesondere auf die Auswirkungen ihrer Vorschläge auf kleine und mittlere Unternehmen.

Artikel 7

(1) Ab dem 1. Januar 2006 dürfen die Mitgliedstaaten für ein zwei- oder dreirädriges Kraftfahrzeug die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen, wenn dessen CO₂-Emissionen und dessen Kraftstoffverbrauch nicht gemäß den einschlägigen Bestimmungen ermittelt wurden.

(2) Ab dem 1. Januar 2007

- betrachten die Mitgliedstaaten die Übereinstimmungsbescheinigungen, mit denen neue zweirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum über 150 ccm gemäß der Richtlinie 92/61/EWG zu versehen sind, als nicht mehr gültig und
- lehnen die Mitgliedstaaten die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 92/61/EWG versehen sind, ab,

wenn deren Kohlendioxidemission und deren Kraftstoffverbrauch nicht gemäß den einschlägigen Bestimmungen ermittelt wurden.

Artikel 8

(1) Die Kommission prüft eine weitere Verschärfung der Emissionsvorschriften für Fahrzeuge, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- a) technische Entwicklungen im Bereich der Emissionsminderungstechnologie und deren technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit bei Krafträdern sowie deren Anwendung auf den verschiedenen Märkten, deren Bedarf mit diesen Fahrzeugen gedeckt wird;
- b) Fortschritte bei der Entwicklung eines repräsentativeren Prüfzyklus für Krafträder, durch die die Einschränkungen des derzeitigen Prüfzyklus, wie Kaltstart und hohe Fahrdynamik, beseitigt werden;
- c) Möglichkeit einer weltweiten Vereinheitlichung des Prüfzyklus;
- d) Korrelation zwischen den Grenzwerten des derzeitigen und des neuen Prüfzyklus;
- e) weitere Arbeiten in Bezug auf Partikelemissionen sowie die Frage von Partikelemissionen aus Selbstzündungs- und Fremdzündungsmotoren;
- f) laufende Arbeiten in den Bereichen Dauerhaltbarkeit und Einhaltung der Vorschriften im Betrieb;
- g) weitere Arbeiten in den Bereichen Kaltstart, eingebaute Diagnosesysteme (OBD-Systeme) und Verdunstungsemissionen;
- h) laufende Arbeiten in Bezug auf Austauschkatalsatoren;
- i) wirtschaftliche Auswirkungen auf Kleinserienproduktion und auf Hersteller mit geringem Produktionsvolumen.

Darüber hinaus wird die Kommission ein Verfahren zur Messung der spezifischen CO₂-Emissionen von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen entwickeln.

(2) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuss für die Anpassung an den technischen Fortschritt bis spätestens 31. Dezember 2002 einen Vorschlag für ein Prüfverfahren zur Messung der Partikelemissionen gemäß den Ergebnissen der in Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehenen Untersuchungen, das auf neue Typgenehmigungen ab dem 1. Januar 2004 anzuwenden ist.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 31. Dezember 2002 einen Vorschlag, der Folgendes beinhaltet:

- a) verbindliche Emissionsgrenzwerte in der Prüfung Typ I bei Dreirad- und Vierradfahrzeugen für die zweite verbindliche Stufe ab dem Jahr 2006 und verbindliche Emissionsgrenzwerte für Partikelemissionen gemäß den Ergebnissen der in Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehenen Untersuchungen.

- b) die Verpflichtung zur Messung der spezifischen CO₂-Emissionen im Rahmen der Typgenehmigung gemäß Artikel 7. Darüber hinaus unterbreitet die Kommission geeignete Vorschläge zur Integration von zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen in die Gemeinschaftsstrategie zur Senkung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen (Abkommen zur Senkung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen, Kennzeichnung, steuerliche Förderung);
- c) Bestimmungen über Dauerhaltbarkeitsanforderungen ab dem 1. Januar 2006 gemäß den Bestimmungen von Artikel 5;
- d) Vorschriften zur Einführung einer Kontrolle der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge (Feldüberwachung) in das Typgenehmigungsverfahren für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge ab dem 1. Januar 2006 gemäß Artikel 6;
- e) eine neue Reihe von Grenzwerten (Stufe III) für Kleinkrafträder, einschließlich Partikelemissionen gemäß den Ergebnissen der in Absatz 1 Buchstabe e) vorgesehenen Untersuchungen, die ab dem Jahr 2006 gelten. Die Bestimmungen über Dauerhaltbarkeitsanforderungen und die Verpflichtung zur Messung der spezifischen CO₂-Emissionen im Rahmen der Typgenehmigung werden auch für Kleinkrafträder gelten.
- (4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Vorschläge für die Inspektion und Wartung, OBD und die Verminderung von Verdunstungsemissionen. Darüber hinaus wird die Kommission dafür sorgen, dass ausschließlich Ersatz- und Nachrüstteile für Abgassysteme auf den Markt kommen, die den Anforderungen der Richtlinie 97/24/EG und der vorliegenden Richtlinie entsprechen. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis muss hinreichend überprüfbar und die Daten der erteilten Genehmigungen in einem europäischen Datensystem müssen schnell, effizient und transparent abrufbar und nachverfolgbar sein.
- (5) So bald wie möglich, spätestens jedoch nach der technischen Entwicklung des weltweiten Prüfzyklus, legt die Kommission einen Vorschlag für seine Übernahme und für eine neue Reihe von Grenzwerten einschließlich Partikelemissionen von Selbstzündungsmotoren und Zweitakt-Fremdzündungsmotoren vor. Diese Grenzwerte sollten korreliert werden mit der zweiten verbindlichen Stufe dieser Richtlinie im Jahr 2006 (Zeile B der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG), um dasselbe Emissionsniveau zu gewährleisten.

Der Prüfzyklus sollte zusammen mit diesen neuen Grenzwerten (neu einzufügende Zeile C in der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II Abschnitt 2.2.1.1.5 der Richtlinie 97/24/EG) als eine dem Hersteller frei gestellte Alternative zum Typgenehmigungsverfahren für die zweite verbindliche Stufe im Jahr 2006 eingeführt werden. Im Zuge der Einführung des neuen weltweiten Prüfzyklus in anderen Regionen wird er dann das einzige reguläre Typgenehmigungsverfahren werden. Für die weiteren Stufen der Abgasemissionsminderung in der Zeit nach 2006 wird der neue Prüfzyklus, dessen Grenzwerte auf diesem Zyklus basieren, das einzig gültige Typgenehmigungsverfahren sein.

Artikel 9

Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 1. April 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 11

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 2002.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX*

*In Namen des Rates
Der Präsident
T. PEDERSEN*

ANHANG

ÄNDERUNGEN VON KAPITEL 5 DER RICHTLINIE 97/24/EG

1. Anhang II der Richtlinie 97/24/EG wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1.4. erhält folgende Fassung:

„1.4. ‚Luftverunreinigende Gase‘ Auspuffemissionen von Kohlenmonoxid, Stickoxiden, ausgedrückt in Stickstoffdioxidäquivalent (NO_2), und Kohlenwasserstoffen, wobei folgendes Verhältnis angenommen wird:

- $\text{C}_1\text{H}_{1,85}$ für Ottokraftstoff
- $\text{C}_1\text{H}_{1,86}$ für Dieseldieselkraftstoff.“

b) Die folgenden Abschnitte werden angefügt:

„1.5. ‚Abschalteinrichtung‘ ein Konstruktionsteil, das Betriebsvariable (z. B. Fahrzeuggeschwindigkeit, Motordrehzahl, eingelegter Getriebegang, Temperatur, Einlassdruck oder sonstige Parameter) misst, ermittelt oder darauf reagiert, um den Betrieb eines Bauteils oder einer Funktion der emissionsmindernden Einrichtungen zu aktivieren, zu verändern, zu verzögern oder zu deaktivieren, wodurch die Wirksamkeit der emissionsmindernden Einrichtungen unter den bei normalem Fahrzeugbetrieb auftretenden Bedingungen verringert wird, sofern die Verwendung einer derartigen Abschalteinrichtung nicht wesentlich in das zugrunde gelegte Prüfverfahren zur Bescheinigung des Emissionsverhaltens eingeschlossen ist.

1.6. ‚anormale Emissionsminderungsstrategie‘ eine Strategie oder Maßnahme, die unter normalen Fahrzeug-Betriebsbedingungen die Wirksamkeit der emissionsmindernden Einrichtungen weiter verringert, als dies nach dem jeweiligen Emissionsprüfverfahren zu erwarten ist.“

c) Abschnitt 2.2.1.1. erhält folgende Fassung:

„2.2.1.1. **Prüfung Typ I** (Prüfung der durchschnittlichen Auspuffemissionen in Ortschaften mit hoher Verkehrsdichte)

2.2.1.1.1. Die Prüfung ist nach dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren durchzuführen. Zur Sammlung und Analyse der Abgase sind die festgelegten Verfahren anzuwenden.

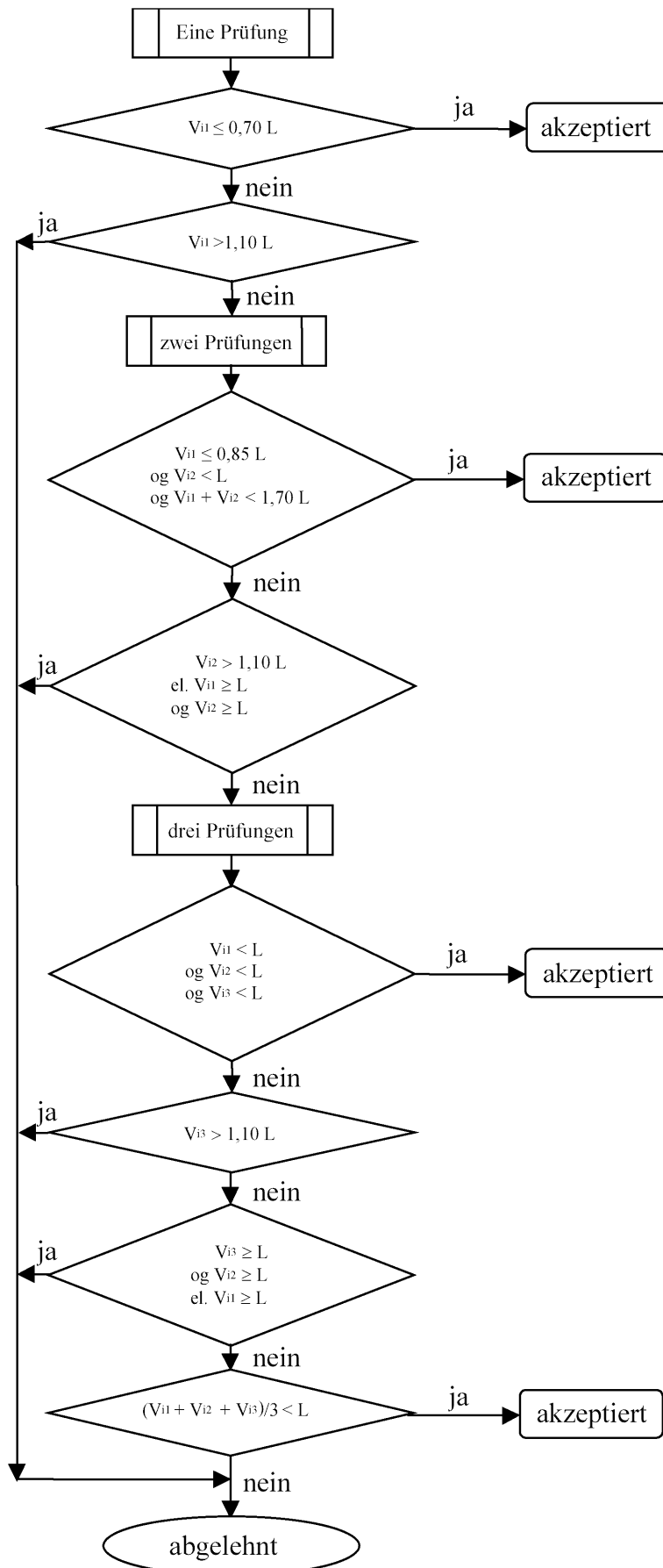
2.2.1.1.2. Abbildung I.2.2 enthält eine schematische Darstellung der Vorgehensweise bei der Prüfung Typ I.

2.2.1.1.3. Das Fahrzeug wird auf einem Rollenprüfstand geprüft, mit dem die Belastung und die Schwungmassen simuliert werden können.

2.2.1.1.4. Während der Prüfung werden die Auspuffgase verdünnt, und eine anteilmäßige Probe wird in einem oder mehreren Beuteln gesammelt. Die Verdünnung, Probenahme und Analyse der Auspuffgase des geprüften Fahrzeugs erfolgt nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren; das Gesamtvolumen des verdünnten Abgases wird gemessen.

Abbildung I.2.2.

Flussdiagramm der Prüfung Typ I



2.2.1.1.5. Vorbehaltlich der Vorschriften des Abschnitts 2.2.1.1.6 wird die Prüfung dreimal durchgeführt. Die so bei jeder Prüfung erhaltenen Massen gasförmiger Emissionen müssen unter den in nachstehender Tabelle (Zeile A für 2003 und Zeile B für 2006) angegebenen Grenzwerten liegen:

	Klasse	Masse Kohlenmonoxid (CO)	Masse Kohlenwasserstoffe (HC)	Masse Stickoxide (NO _x)
		L ₁ (g/km)	L ₂ (g/km)	L ₃ (g/km)
Grenzwerte für (zweirädrige) Krafträder für die Typgenehmigungen und die Übereinstimmung der Produktion				
A (2003)	I (< 150 cc)	5,5	1,2	0,3
	II (≥ 150 cc)	5,5	1,0	0,3
B	I (< 150 cc) (Stadtfahrzyklus, kalt) (1)	2,0	0,8	0,15
	II (≥ 150 cc) (Stadtfahrzyklus + außerstädtischer Fahrzyklus, kalt) (2)	2,0	0,3	0,15
Grenzwerte für Dreirad- und Vierradfahrzeuge für die Typgenehmigung und die Übereinstimmung der Produktion (Fremdzündungsmotor)				
A (2003)	alle	7,0	1,5	0,4
Grenzwerte für Dreirad- und Vierradfahrzeuge für die Typgenehmigung und die Übereinstimmung der Produktion (Selbstzündungsmotor)				
A (2003)	alle	2,0	1,0	0,65

(1) Prüfzyklus: Zyklus der Verordnung ECE R40 (Emissionsmessungen bei allen 6 Betriebszuständen — Probenahme beginnt bei T = 0).

(2) Prüfzyklus: Zyklus der Verordnung ECE R40 + außerstädtischer Fahrzyklus (Emissionsmessungen bei allen Betriebszuständen — Probenahme beginnt bei T = 0), und zwar mit Höchstgeschwindigkeit 120 km/h.

(*) Die Abänderungen betreffend Anhang I sowie die Anlagen 1 und 4 zu Anhang II von Kapitel 5 dieser Richtlinie werden spätestens am 1. Oktober 2002 nach dem Verfahren des Ausschusses für die Anpassung der Richtlinien über die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt gemäß Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. 42 vom 23.2.1970, S. 1) angepasst.

- 2.2.1.1.5.1. Ungeachtet der Vorschriften des Abschnitts 2.2.1.1.5 darf in Bezug auf jeden Schadstoff oder jede Schadstoffkombination eine der drei so erhaltenen Massen den vorgeschriebenen Grenzwert um höchstens 10 % übersteigen, sofern das arithmetische Mittel der drei Ergebnisse unter dem vorgeschriebenen Grenzwert liegt. Werden die vorgeschriebenen Grenzwerte bei mehr als einem Schadstoff überschritten, ist es unerheblich, ob dies bei ein und derselben Prüfung oder bei verschiedenen Prüfungen der Fall ist.
- 2.2.1.1.5.2. Bei der Ermittlung der Grenzwerte in Zeile B für 2006 wird für zweirädrige Krafträder mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 110 km/h die Höchstgeschwindigkeit im außerstädtischen Fahrzyklus auf 90 km/h begrenzt.
- 2.2.1.1.6. Die Anzahl der in Abschnitt 2.2.1.1.5 vorgeschriebenen Prüfungen wird unter den nachstehend festgelegten Bedingungen verringert, wobei V_1 das Ergebnis der ersten Prüfung und V_2 das Ergebnis der zweiten Prüfung für jeden Schadstoff ist.
- 2.2.1.1.6.1. Ist das für jeden Schadstoff erhaltene Ergebnis kleiner oder gleich 0,70 L (d.h. $V_1 \leq 0,70$ L), wird nur eine Prüfung durchgeführt.
- 2.2.1.1.6.2. Ist die Anforderung des Abschnitts 2.2.1.1.6.1 nicht erfüllt, werden nur zwei Prüfungen durchgeführt, wenn für jeden Schadstoff die folgenden Anforderungen erfüllt werden:
- $$V_1 \leq 0,85 \text{ L und } V_1 + V_2 \leq 1,70 \text{ L und } V_2 \leq \text{L.}^{\ast}$$
- d) Tabelle I und Tabelle II in Abschnitt 2.2 werden gestrichen.
- e) Abschnitt 2.2.1.2 erhält folgende Fassung:
- „2.2.1.2. **Prüfung Typ II** (Prüfung der Emission von Kohlenmonoxid im Leerlauf) und für die technische Überwachung erforderliche Emissionsdaten
- 2.2.1.2.1. Diese Vorschrift gilt für alle mit einem Fremdzündungsmotor angetriebenen Fahrzeuge, für die eine EG-Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie beantragt wird.
- 2.2.1.2.2. Bei der Prüfung gemäß Anlage 2 (Prüfung Typ II) bei normaler Leerlaufdrehzahl werden folgende Werte aufgezeichnet:
- volumenbezogener Kohlenmonoxidgehalt der Auspuffgase;
 - Motordrehzahl während der Prüfung einschließlich eventueller Toleranzen.
- 2.2.1.2.3. Bei der Prüfung mit hoher Leerlaufdrehzahl (d. h. $> 2\,000 \text{ min}^{-1}$) werden folgende Werte aufgezeichnet:
- Volumenbezogener Kohlenmonoxidgehalt der Auspuffgase;
 - Motordrehzahl während der Prüfung einschließlich eventueller Toleranzen.
- 2.2.1.2.4. Die Temperatur des Motoröls während der Prüfung ist zu messen und aufzuzeichnen.
- 2.2.1.2.5. Die aufgezeichneten Daten werden in den jeweiligen Abschnitten des Dokuments eingetragen, auf das in Anhang VII der Richtlinie 92/61/EWG Bezug genommen wird.“
- f) Der folgende Abschnitt wird angefügt:
- „2.3. Die Verwendung einer Abschaltvorrichtung und/oder der Einsatz anormaler Emissionsminderungsstrategien ist verboten.
- 2.3.1. Eine Einrichtung, eine Funktion, ein System oder eine Vorkehrung zur Motorsteuerung darf in ein Fahrzeug eingebaut werden, sofern
- diese(s) nur für Zwecke wie Schutz des Motors, Kaltstart oder Warmlaufen des Motors aktiviert wird oder
 - diese(s) nur für Zwecke wie Betriebssicherheit oder allgemeine Sicherheit und Notbetriebsstrategien aktiviert wird.
- 2.3.2. Die Verwendung einer Einrichtung, einer Funktion, eines Systems oder einer Vorkehrung zur Motorsteuerung, die den Einsatz einer — gegenüber der bei den jeweiligen Emissionsprüfzyklen normalerweise verwendeten Strategie — abweichenden oder geänderten Motorsteuerungsstrategie bewirkt, ist zulässig, wenn gemäß Abschnitt 2.3.3 der uneingeschränkte Nachweis erbracht wird, dass dies nicht zu einer Verringerung der Wirksamkeit der emissionsmindernden Einrichtungen führt. In allen anderen Fällen gelten diese Einrichtungen als Abschaltvorrichtung.
- 2.3.3. Der Hersteller muss eine Dokumentation vorlegen, aus der das Konstruktionsprinzip des Systems hervorgeht und ersichtlich ist, auf welche Weise das System seine Ausgangsvariablen direkt oder indirekt steuert.
- a) Die förmliche Dokumentation, die dem technischen Dienst zum Zeitpunkt der Einreichung des Typgenehmigungsantrags vorzulegen ist, muss eine vollständige Beschreibung des Systems enthalten. Diese Dokumentation kann in zusammenfassender Form vorgelegt werden, sofern aus der Dokumentation hervorgeht, dass alle Output-Daten, die nach einer Matrix zulässig sind, die sich anhand des Regelbereichs der Input-Daten der einzelnen Baugruppe ergibt, angegeben wurden.

Die Dokumentation muss ferner eine Begründung für die Verwendung aller Einrichtungen, Funktionen, Systeme oder Vorkehrungen zur Motorsteuerung enthalten und zusätzliche Unterlagen und Prüfdaten umfassen, mit denen der Einfluss einer derartigen im Fahrzeug eingebauten Einrichtung auf die Auspuffemissionen nachgewiesen wird. Diese Angaben sind der Dokumentation gemäß Anhang V beizufügen.

- b) Aus zusätzlichen Unterlagen müssen die Parameter, die von den Einrichtungen, Funktionen, Systemen oder Vorkehrungen zur Motorsteuerung verändert werden, sowie die Grenzbedingungen hervorgehen, unter denen diese funktionieren. Die zusätzlichen Unterlagen müssen eine Beschreibung der Steuerungslogik für die Kraftstoffzufuhr, der Steuerzeit-Strategien und der Schaltpunkte in allen Betriebszuständen enthalten. Diese Informationen bleiben streng vertraulich; sie verbleiben beim Hersteller, müssen aber zum Zeitpunkt der Typgenehmigung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.“
- g) Abschnitt 3.1.1 erhält folgende Fassung:
- „3.1.1. Ein der Serie entnommenes Fahrzeug wird der in Abschnitt 2.2.1.1 beschriebenen Prüfung unterzogen. Die Grenzwerte für die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion sind der Tabelle in Abschnitt 2.2.1.1.5 zu entnehmen.“
- h) Der bisherige Abschnitt 3.1.1 wird in 3.1.2 unnummeriert und wie folgt geändert:
- Die Worte „die vorstehenden Grenzwerte“ werden ersetzt durch „die in der Tabelle in Abschnitt 2.2.1.1.5 angegebenen Grenzwerte“.
 - Die Worte „in den Tabellen in Abschnitt 2.2.1.1.2“ werden ersetzt durch „in der Tabelle in Abschnitt 2.2.1.1.5“.
- i) Abschnitt 3.1.3 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „3.1.3. Die Dichtheit des Ansaugsystems kann überprüft werden um sicherzustellen, dass die Gemischbildung nicht durch eine ungewollte Luftzufuhr beeinträchtigt wird.“
- j) In Abschnitt 5.3.1 der Anlage 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „Vor dem Auffangen der Abgase werden zwei vollständige Vorkonditionierungszyklen durchlaufen.“
- k) Abschnitt 6.1.3 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „6.1.3. Vor Beginn des ersten Vorkonditionierungszyklus wird das Kraffrad oder Dreiradfahrzeug einem Luftstrom mit veränderlicher Geschwindigkeit ausgesetzt. Es folgen zwei vollständige Zyklen, in deren Verlauf keine Abgase aufgefangen werden. Das Kühlgebläse muss eine von der Geschwindigkeit der Prüfstandrolle abhängige Regeleinrichtung haben, welche bewirkt, dass bei einer Rollengeschwindigkeit von 10 km/h bis 50 km/h die lineare Luftaustrittsgeschwindigkeit bis auf 10 % der Rollengeschwindigkeit entspricht. Bei Rollengeschwindigkeiten unter 10 km/h darf die Luftgeschwindigkeit gleich Null sein. Die Austrittsöffnung des Kühlgebläses muss folgende Merkmale aufweisen:
- i) Oberfläche mindestens 0,4 m²;
 - ii) Höhe der Unterkante über dem Boden zwischen 0,15 und 0,20 m;
 - iii) Abstand von der Fahrzeugvorderkante 0,3 bis 0,45 m.“
- l) Abschnitt 6.2.2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „6.2.2. Der Beginn des ersten Fahrzyklus fällt mit dem Beginn der Probenahme und der Messung der Pumpendrehungen zusammen.“
- m) Abschnitt 7.2.1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „7.2.1. Nach zwei Vorkonditionierungszyklen (Anfangszeitpunkt des ersten Zyklus) werden die in den Abschnitten 7.2.2 bis 7.2.5 beschriebenen Arbeitsgänge gleichzeitig durchgeführt.“
- n) Abschnitt 7.4 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „7.4. **Analyse**
- 7.4.1. Die in dem Beutel enthaltenen Abgase müssen so schnell wie möglich, auf keinen Fall jedoch mehr als 20 Minuten nach dem Ende des Prüfzyklus, analysiert werden.
- 7.4.2. Vor der Analyse der einzelnen Proben wird der Messbereich des für jeden Schadstoff verwendeten Analysegeräts mit dem entsprechenden Nullgas auf Null eingestellt.
- 7.4.3. Dann werden die Analysegeräte anhand der Kalibrierkurven mit Hilfe von Kalibriergasen mit Nennkonzentrationen von 70 bis 100 % des Bereichs eingestellt.
- 7.4.4. Die Nulleinstellungen der Analysegeräte werden erneut überprüft. Weicht die Anzeige um mehr als 2 % von dem gemäß Abschnitt 7.4.2 eingestellten Messbereich ab, wird das Verfahren wiederholt.
- 7.4.5. Dann werden die Proben analysiert.

- 7.4.6. Nach der Analyse werden die Null- und Kalibrierpunkte unter Verwendung der gleichen Gase erneut überprüft. Weichen die Ergebnisse nicht um mehr als 2 % von denjenigen des Abschnitts 7.4.3 ab, wird die Analyse als akzeptabel angesehen.
- 7.4.7. An allen Punkten dieses Abschnitts müssen die Durchflussgeschwindigkeiten und Drücke der einzelnen Gase die gleichen sein wie während der Kalibrierung der Analysegeräte.
- 7.4.8. Als Konzentration jedes in den Gasen gemessenen Schadstoffs wird der Wert herangezogen, der nach Stabilisierung des Messgeräts abgelesen wird.“
- o) Abschnitt 2.2 der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
- „2.2. Die in Anhang II Abschnitt 2.2.1.2 beschriebene Prüfung Typ II muss unmittelbar nach der Prüfung Typ I bei normaler Leerlaufdrehzahl und bei hoher Leerlaufdrehzahl gemessen werden.“

2. Anhang IV erhält folgende Fassung:

„ANHANG IV

SPEZIFIKATIONEN FÜR DEN BEZUGSKRAFTSTOFF (OTTOKRAFTSTOFF)

Es wird der in Anhang IX Abschnitt 1 der Richtlinie 70/220/EWG beschriebene Bezugskraftstoff verwendet.

SPEZIFIKATIONEN FÜR DEN BEZUGSKRAFTSTOFF (DIESELKRAFTSTOFF)

Es wird der in Anhang IX Abschnitt 2 der Richtlinie 70/220/EWG beschriebene Bezugskraftstoff verwendet.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**Zu Artikel 8 Absatz 5**

Die Kommission bekräftigt ihr Ziel, den bestmöglichen Schutz der Umwelt gemäß Artikel 95 Absatz 3 des Vertrags zu gewährleisten.

In ihrem Vorschlag, den in Artikel 8 Absatz 5 vorgesehenen neuen eigenen Prüfzyklus für Krafträder in die 2006 beginnende Stufe zu integrieren, wird die Kommission demnach auch den Zeitpunkt in Betracht ziehen, ab dem diese Prüfung das einzige Prüfverfahren für die EU-Typgenehmigung wird.

ZUSATZERKLÄRUNG DER KOMMISSION

Darüber hinaus nimmt die Kommission die Entscheidung der Mitgesetzgeber zu Artikel 5 zur Kenntnis, wonach ein Vorschlag vorgelegt werden soll, der eine Definition des Begriffs „normale Lebensdauer“ sowie zusätzliche Bestimmungen enthält. Bei dieser Gelegenheit weist die Kommission darauf hin, dass es — aufgrund ihres Initiativrechts und gemäß dem Vertrag — ihr obliegt, über Zeitplan und Inhalt eines derartigen Vorschlags zu befinden.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. September 2002

mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut von bestimmten Pflanzen gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 92/33/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3350)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/756/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/64/EG, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 68/193/EWG vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/11/EG⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/111/EG der Kommission⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/68/EG⁽¹²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 68/193/EWG, 92/33/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG, 2002/56/EG und 2002/57/EG ist die Festlegung von Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut durch die Kommission vorgesehen.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass zumindest für bestimmte ausgewählte Pflanzen ausreichend repräsentative Proben für die Prüfungen und Tests vorhanden sind.
- (3) Damit verlässliche Schlussfolgerungen gezogen werden können, sollten die Mitgliedstaaten, in deren Hoheitsgebiet in der Regel Saatgut der betreffenden Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird, an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests teilnehmen.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 60.⁽³⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2039/66.⁽⁴⁾ ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15.⁽⁵⁾ ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 20.⁽⁶⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 43.⁽⁸⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12.⁽⁹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33.⁽¹⁰⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60.⁽¹¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74.⁽¹²⁾ ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 32.

- (4) Die Verfahrensvorschriften für die Prüfungen und Tests gelten, in Bezug auf Saatkartoffeln, u. a. auch für bestimmte Schadorganismen, die in den Rahmen der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/28/EG ⁽²⁾, fallen.
- (5) Es empfiehlt sich, die gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests in den Jahren 2003 bis 2004 mit Saat- und Pflanzgut durchzuführen, das im Jahre 2002 geerntet wurde. Ferner sind die Einzelheiten dieser Prüfungen und Tests festzulegen.
- (6) Für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests, die länger als ein Jahr in Anspruch nehmen, sollte vorgesehen werden, dass die Kommission die nach dem ersten Jahr durchzuführenden Teile der Prüfungen und Tests vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel ohne erneute Hinzuziehung des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen genehmigt.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den Jahren 2003-2004 werden gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Saat- und Pflanzgut von den im Anhang aufgelisteten Pflanzen durchgeführt.

Die Höchstkosten dieser Prüfungen und Tests für das Jahr 2003 sind im Anhang festgesetzt.

Die Einzelheiten der Prüfungen und Tests sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests, soweit in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet in der Regel Saat- und Pflanzgut der im Anhang aufgelisteten Pflanzen vermehrt oder vermarktet wird.

Artikel 3

Für die Prüfungen von Saatkartoffeln gemäß der Richtlinie 2000/29/EG ist jede im Labor zu testende Probe zuvor von der für die Durchführung der Prüfungen und Tests zuständigen Stelle unter der Verantwortung der Kommissionsdienststellen verschlüsselt zu kennzeichnen.

Bestätigt sich bei Proben ein Befall mit einem der betreffenden Schadorganismen, so werden die im gemeinschaftlichen Pflanzenschutzrecht vorgesehenen Maßnahmen getroffen.

Diese Maßnahmen gelten unbeschadet der allgemeinen Bedingungen für die Prüfung der Jahresberichte über die bestätigten Ergebnisse und Schlussfolgerungen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests.

Artikel 4

Die Kommission kann beschließen, die im Anhang vorgesehenen Prüfungen und Tests im Jahre 2004 fortzuführen, sofern die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Kosten der auf diese Weise verlängerten Prüfungen und Tests dürfen die im Anhang festgesetzten Höchstbeträge nicht überschreiten.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 23.

ANHANG

Tests und Prüfungen für 2003:

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (EUR)
<i>Gramineae</i> (*)	NAK Emmeloord (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	230	11 600
<i>Zea mays</i>	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	80	14 400
<i>Triticum aestivum</i> (*)	DFE Merelbeke (B)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	120	7 100
<i>Solanum tuberosum</i>	DGPC Oeiras (P)	Sortenechtheit und Sortenreinheit, Pflanzengesundheit (Feld) Pflanzengesundheit (Ringfäule/Braunfäule/ Spindelknollenvirus) (Labor)	250	51 900
<i>Glycine max</i>	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld)	50	8 000
<i>Brassica napus</i> (*)	NIAB Cambridge (UK)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	120	25 600
<i>Helianthus annuus</i>	ETSI Madrid (E)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	80	64 600
<i>Hordeum vulgare</i> <i>Triticum aestivum</i> <i>Lolium Perenne</i> <i>Brassica napus</i> <i>Beta vulgaris</i>	BFL Wien (A)	Äußere Saatgutqualität (Labor) gemäß der Entscheidung 98/320/EG der Kommission	300	22 300
<i>Lycopersicon lycopersicum</i>	ENSE Milano (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	70	13 300
<i>Allium ascalonicum</i> (*)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	70	20 400
<i>Vitis vinifera</i>	ISV Conegliano Veneto (I)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	102	34 600
			Insgesamt	273 800

(*) Tests und Prüfungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

Tests und Prüfungen für 2004:

Arten	Zuständige Stelle	Zu beurteilende Anforderungen	Anzahl Proben	Kosten (EUR) (**)
<i>Gramineae</i> (*)	NAK Emmeloord (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	230	27 000
<i>Triticum aestivum</i> (*)	DFE Merelbeke (B)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	120	16 700
<i>Brassica napus</i> (*)	NIAB Cambridge (UK)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	120	11 000
<i>Allium ascalonicum</i> (*)	NAKT Roelofarendsveen (NL)	Sortenechtheit und Sortenreinheit (Feld) äußere Saatgutqualität (Labor)	70	25 000
			Insgesamt	79 700 (**)

(*) Tests und Prüfungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr.

(**) Schätzkosten.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. September 2002

über vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. in die bzw. in der Gemeinschaft

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3380)

(2002/757/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 2002/36/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 dritter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung eines Schadorganismus besteht, der nicht in Anhang I oder II der Richtlinie 77/93/EWG geführt wird, so kann er vorübergehend zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um sich gegen diese Gefahr zu schützen.
- (2) Das Vereinigte Königreich teilte den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 29. April 2002 mit, dass der Schadorganismus *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. (nachstehend „Schadorganismus“) in seinem Hoheitsgebiet aufgetreten sei, und nahm am 13. Mai 2002 zusätzliche Maßnahmen an, um seine Einschleppung und Ausbreitung in die bzw. in der Gemeinschaft zu verhindern. Deutschland und die Niederlande berichteten ebenfalls am 29. April 2002, dass der Schadorganismus in ihren Hoheitsgebieten aufgetreten sei.
- (3) Der Schadorganismus wird derzeit weder in Anhang I noch in Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG geführt. Eine vorläufige Risikoanalyse eines Schadorganismus auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Angaben hat jedoch gezeigt, dass er eine beträchtliche Gefahr für die Pflanzengesundheit in der Gemeinschaft darstellt, insbesondere seine nur in den Vereinigten Staaten von Amerika vorhandenen außereuropäischen Isolate, die Eichen in der Gemeinschaft, und seine europäischen Isolate, die Zierpflanzen wie *Rhododendron* spp. und *Viburnum* spp. schädigen könnten. Die zuständigen Dienststellen in den Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, die wissenschaftlichen Arbeiten zur Gefahr des Befalls der Eichen in der Gemeinschaft mit den außereuropäischen Isolat, zur Epidemiologie des Schadorganismus und zu möglichen Wirtspflanzen fortzusetzen.
- (4) Deshalb sind vorläufige Sofortmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus in die bzw. in der Gemeinschaft erforderlich.

- (5) Diese Maßnahmen sollten sich auf die Einschleppung oder Verbreitung des Schadorganismus, die Erzeugung und Verbringung bekannter Wirtspflanzen des Schadorganismus in der Gemeinschaft, die Bekämpfung des Schadorganismus sowie eine allgemeinere Überwachung des Schadorganismus, seines Auftretens bzw. andauernden Ausbleibens in den Mitgliedstaaten beziehen. Diese Maßnahmen müssen jedoch nicht auf die Pflanzen von *Rhododendron simsii* Planch, *Rhododendron simsii* Planchauer Früchte und Samen, angewendet werden, weil die verfügbaren Angaben darauf hindeuten, dass diese Pflanzen nicht von dem Schadorganismus befallen werden.
- (6) Die Ergebnisse der genannten Maßnahmen werden in den Jahren 2002 und 2003 — hauptsächlich anhand der Angaben der Mitgliedstaaten — fortlaufend bewertet. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser Bewertung und der wissenschaftlichen Stellungnahme der Mitgliedstaaten werden mögliche Folgemaßnahmen erwogen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

1. „Schadorganismus“: *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov.
2. „Anfällige Pflanzen“: Pflanzen, außer Früchte und Samen, von *Acer macrophyllum* Pursh., *Aesculus californica* Nutt., *Arbutus menziesii* Pursh., *Arctostaphylos* spp. Adans, *Heteromeles arbutifolia* (Lindley) M. Roemer, *Lithocarpus densiflorus* (H & A), *Lonicera hispidula* (Dougl.), *Quercus* spp. L., *Rhamnus californica* (Esch), *Rhododendron* spp. L., außer *Rhododendron simsii* Planch., *Umbellularia californica* (Pursh.), *Vaccinium ovatum* (Hook & Arn) Nutt. und *Viburnum* spp. L.
3. „Anfälliges Holz“: Holz von *Acer macrophyllum* Pursh., *Aesculus californica* Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (H & A) und *Quercus* L.
4. „Anfällige Rinde“: lose Rinde von *Acer macrophyllum* Pursh., *Aesculus californica* Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (H & A) und *Quercus* L.

⁽¹⁾ ABL L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 116 vom 3.5.2002, S. 16.

Artikel 2

Die Einschleppung und Ausbreitung außereuropäischer oder europäischer Isolate des Schadorganismus in die bzw. in der Gemeinschaft ist verboten.

Artikel 3

(1) Anfällige Pflanzen und anfälliges Holz dürfen in das Gemeinschaftsgebiet nur dann eingeführt werden, wenn sie die Anforderungen der Sofortmaßnahmen gemäß den Ziffern 1a und 2 des Anhangs dieser Entscheidung erfüllen und bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Untersuchungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2000/29/EG auf Befehl mit außereuropäischen Isolat des Schadorganismus unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind.

(2) Die Bestimmungen gemäß den Ziffern 1a und 2 des Anhangs dieser Entscheidung gelten nur für anfällige Pflanzen und anfälliges Holz, die ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, für die Gemeinschaft bestimmt sind und ab dem 1. November 2002 ausgeführt werden.

(3) Die Maßnahmen gemäß Teil A Abschnitt I Ziffer 3 von Anhang IV in Bezug auf Holz von *Quercus L.*, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, werden nicht auf anfälliges Holz von *Quercus L.* angewendet, das die Anforderungen gemäß Ziffer 2b) des Anhangs zu der vorliegenden Entscheidung erfüllen.

(4) Ab 1. November 2002 dürfen in die Gemeinschaft eingeführte Pflanzen von *Rhododendron spp.*, außer *Rhododendron simsii Planch.*, und *Viburnum spp.*, außer Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, in der Gemeinschaft nur dann verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass begleitet sind, der im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission ⁽¹⁾ausgestellt und erteilt wurde.

Artikel 4

Anfällige Rinde mit Ursprung in den USA wird nicht zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 5

Ab 1. November 2002 dürfen Pflanzen von *Rhododendron spp.*, außer *Rhododendron simsii Planch.*, und *Viburnum spp.*, außer Früchte und Samen, mit Ursprung in der Gemeinschaft von ihrem Erzeugungsort nur an einen anderen Ort verbracht werden, wenn sie die Bedingungen gemäß Ziffer 3 des Anhangs dieser Entscheidung erfüllen. Die Erzeuger dieser Pflanzen werden gemäß Richtlinie 92/90/EWG des Rates ⁽²⁾ registriert.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten führen amtliche Erhebungen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet durch, um festzustellen, ob es nachweislich einen Befall durch den Schadorganismus gibt.

(2) Unbeschadet Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EWG werden die Ergebnisse der Erhebungen gemäß Absatz 1 der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 1. November 2003 übermittelt.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten passen die Maßnahmen, die sie zum Schutz gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Schadorganismus getroffen haben, bis spätestens 31. Oktober 2002 so an, dass sie den Bestimmungen der vorliegenden Entscheidung entsprechen, und teilen die Änderungen umgehend der Kommission mit.

Artikel 8

Diese Entscheidung wird spätestens am 31. Dezember 2003 überprüft.

Artikel 9

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. September 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 26.11.1992, S. 38.

ANHANG

- 1a. Unbeschadet der Bestimmungen von Anhang III Teil A Punkt 2 und Anhang IV Teil A Abschnitt 1 Punkte 11.1, 39 und 40 der Richtlinie 2000/29/EG müssen anfällige Pflanzen mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika von einem Zeugnis gemäß Artikel 7 oder 8 der Richtlinie 2000/29/EG begleitet sein, das
- a) bescheinigt, dass sie aus Gebieten stammen, in denen außereuropäische Isolate des Schadorganismus bekanntermaßen nicht auftreten. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik „Ursprungsort“ in dem genannten Zeugnis vermerkt, oder
 - b) erteilt wird, nachdem eine amtliche Prüfung ergeben hat, dass an anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort keine Anzeichen von außereuropäischen Isolatens des Schadorganismus bei amtlichen Untersuchungen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, die seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode erfolgt sind, festgestellt wurden.
- Außerdem soll das Zeugnis nur erteilt werden, wenn vor dem Versand entnommene repräsentative Proben der Pflanzen bei Untersuchungen als frei von außereuropäischen Isolatens des Schadorganismus befunden wurden. Dieser Befund wird in dem genannten Zeugnis unter der Rubrik „zusätzliche Erklärung“ wie folgt vermerkt: „als frei von außereuropäischen Isolatens von *Phytophthora ramorum* Werres, De Cock & Man in 't Veld sp. nov. befunden“.
- 1b. Die eingeführten anfälligen Pflanzen gemäß Ziffer 1a dürfen in der Gemeinschaft nur verbracht werden, wenn sie von einem im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission ausgestellten und erteilten Pflanzenpass begleitet sind, der bescheinigt, dass die Untersuchungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 erfolgt sind.
2. Anfälliges Holz mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika darf in der Gemeinschaft nur verbracht werden, wenn es von einem Zeugnis gemäß Artikel 7 bzw. 8 der Richtlinie 2000/29/EG begleitet ist, das
- a) bescheinigt, dass es aus Gebieten stammt, in denen außereuropäische Isolate des Schadorganismus bekanntermaßen nicht aufgetreten sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik „Ursprungsort“ in dem genannten Zeugnis vermerkt, oder
 - b) erteilt wird, nachdem eine amtliche Prüfung ergeben hat, dass das Holz entrindet und
 - i) bis zur völligen Beseitigung der Rundung seiner Oberfläche vierseitig zugerichtet wurde oder
 - ii) der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 %, ausgedrückt in Prozent der Trockenmasse, nicht übersteigt oder
 - iii) das Holz mit Hilfe einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde,oder
 - c) bei Schnittholz mit oder ohne Rindenreste, bei dem durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „K. D.“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse, anzugeben nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung, nachgewiesen wird, dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS zur Zeit der Behandlung unterzogen wurde.
3. Pflanzen von *Rhododendron* spp., außer *Rhododendron simsii* Planch., und *Viburnum* spp., außer Früchte und Samen, mit Ursprung in der Gemeinschaft, dürfen von ihrem Erzeugungsort nur an einen anderen Ort verbracht werden, wenn sie von einem Pflanzenpass gemäß Punkt 1 dieses Anhangs begleitet sind und
- a) aus Gebieten stammen, in denen europäische Isolate des Schadorganismus bekanntermaßen nicht auftreten; oder
 - b) an den Pflanzen am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von europäischen Isolatens des Schadorganismus bei amtlichen Untersuchungen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, die wenigstens einmal zu einem geeigneten Zeitpunkt während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgt sind, festgestellt wurden; oder
 - c) bei Anzeichen europäischer Isolate des Schadorganismus auf den oben genannten Pflanzen am Erzeugungsort geeignete Verfahren zur Ausrottung des Schadorganismus durchgeführt und dabei mindestens die befallenen Pflanzen und alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m von den befallenen Pflanzen vernichtet worden sind und
 - alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m von den befallenen Pflanzen sowie die restlichen Pflanzen der betroffenen Partie am Erzeugungsort zurückbehalten wurden und zusätzliche Untersuchungen wenigstens zweimal in den drei Monaten nach der Feststellung des Befalls und während des aktiven Wachstums der Pflanzen erfolgten und diese dabei als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind;
 - alle anderen anfälligen Pflanzen am Erzeugungsort nach der Feststellung des Befalls einer intensiven weiteren Überprüfung unterzogen und dabei als frei von dem Schadorganismus befunden worden sind.
-

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209 vom 6. August 2002)

Im Titel — im Inhalt und auf Seite 5 — und in der Schlussformel auf Seite 6:

anstatt: „26. Juli 2002“

muss es heißen: „30. Juli 2002“.

Seite 5, zweiter Bezugsvermerk:

anstatt: „... insbesondere auf Artikel 1“

muss es heißen: „... insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4“.

Seite 10, Anhang II, Nummer 3 vierter Gedankenstrich:

anstatt: „... gegeben, werden kann;“

muss es heißen: „... gehen kann;“.
